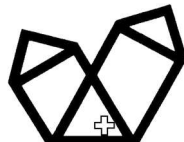


STATUTEN und EHRENKODEX

Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF)



(2022)

Vorschlag der Arbeitsgruppe Zukunft
Variante **GV, V5**

Statuten

der Schweizerischen Vereinigung der Strahler,
Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF)

Seite 2

Ehrenkodex

für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler,
für Verkäufer und Händler

Seite 9

Abkürzungen

DV Delegiertenversammlung

GPK Geschäftsprüfungskommission

GS Geschäftsstelle

SVSMF Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler

PK Präsidienkonferenz

VS Vorstand der SVSMF

Entwurf zu Händen der ordentlichen GV
vom 21. Mai 2022

STATUTEN

Präambel

Die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, SVSMF, vereint Menschen, die an der Mineralogie, Paläontologie und Geologie interessiert sind. Sie wurde am 27.9.1966 gegründet.

Das Leitbild ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

1. Name

¹ Unter der Bezeichnung, «Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler» (SVSMF), französisch «Association suisse des cristalliers et collectionneurs de minéraux et fossiles» (ASCMF), italienisch «Associazione svizzera dei cercatori et collezionisti di minerali e fossili» (ASCMF), romanisch «Uniun svizra da chavacristallas, collectaders da minerals e fossils» (USCMF), besteht seit 1966 eine Vereinigung, im Folgenden kurz SVSMF genannt, im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2. Sitz

Der Sitz der SVSMF befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

¹ Die SVSMF verbindet Personen und Institutionen, die an der Mineralogie (Mineralien), der Paläontologie (Fossilien) und der Geologie interessiert sind.

² Dazu gehören Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, Händler, Wissenschaftler, wissenschaftliche Institutionen und Museen.

³ Die SVSMF bildet den Dachverband über einzelnen Vereinen, die ihr als Sektionen angeschlossen sind und unterstützt diese in ihren Tätigkeiten

4. Aufgaben

¹ Die SVSMF vertritt die Interessen ihrer Sektionen und deren Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und bezieht bei politischen Auseinandersetzungen, die die Interessen der SVSMF und ihrer Mitglieder betreffen, Stellung.

² Sie fördert die Kommunikation, Kameradschaft und Solidarität unter den Sektionen und der Mitglieder.

³ Die SVSMF gibt die Verbandszeitschrift "Schweizer Strahler" heraus. Die Zeitschrift kann auch von Nichtsektionsmitgliedern im Abonnement bezogen werden.

⁴ Die SVSMF ist besorgt für die Einhaltung des Ehrenkodex; der Ehrenkodex ist der Bestandteil dieser Statuten.

5. Sektionen

¹ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der SVSMF Dachverbands-Statuten als selbständige Vereine.

² Die jeweiligen Sektionsstatuten sind durch den VS in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Verbands-Statuten zu prüfen und anschliessend anzuerkennen.

³ Über die Aufnahme einer neuen Sektion in die SVSMF entscheidet die DV.

⁴ Gegen Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SVSMF nicht nachkommen oder den Interessen (u.a. Sektionsbeitrag, Ehrenkodex) zu widerhandeln, kann der VS Massnahmen, bis zum Ausschluss, ergreifen. Vorgängig muss dazu eine Aussprache stattfinden. Die Sektion kann einen Rekurs beim VS einreichen, der an der nächsten DV zu behandeln ist. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

⁵ Bei einer Auflösung oder Liquidation einer Sektion sofern die Statuten keinen anderen Nutzniesser vorsehen, fliesst das gesamte Restvermögen an die SVSMF.

6. Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind über die Sektionen der SVSMF angeschlossen.

² Jedes neue Sektionsmitglied erhält beim Eintritt in eine Sektion der SVSMF die Dachverbands-Statuten sowie den Mitgliederausweis der SVSMF.

³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Eine Sektion wird gegebenenfalls als Stammsektion bezeichnet. In der Regel ist es die Sektion in die das Mitglied erstmals eingetreten ist. Ein Wechseln der Stammsektion ist jederzeit möglich. Sie ist durch die neue Stammsektion der GS zu melden.

⁴ Gegen Mitglieder, die gegen den Ehrenkodex verstossen oder den Interessen der SVSMF zuwiderhandeln, kann die entsprechende Sektion, auch auf Antrag des VV, Massnahmen bis zum Ausschluss, ergreifen. Das betroffene Mitglied kann eine Anhörung durch das Schiedsgericht beantragen.

⁵ Um die Mitglieder-Datenbank der Sektionen aktuell zu halten, werden die Personaldaten zwischen den Sektionen und der GS der SVSMF periodisch ausgetauscht.

Eine Weitergabe der Personaldaten an Dritte ist nicht gestattet.

⁶ Wissenschaftliche Institutionen (z.B. Museen, Universitäten) und themenverwandte Gruppierungen können direkt der SVSMF angeschlossen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

7. Beiträge

¹ Die Sektionen entrichten pro Mitglied den von der DV festgelegten Sektionsbeitrag an die SVSMF.

² Die Beitragsstruktur ist im SVSMF-Beitragsreglement festgelegt. Es muss von der DV jährlich genehmigt werden.

8. Organe

Die Organe der SVSMF sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
3. Die Präsidienkonferenz (PK)
4. Der Verbandsvorstand (VV)
5. Die Kommissionen
6. Schiedsgericht und Schlichtungskommission

9. Delegiertenversammlung

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: der VS, die GS, die Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler», die GPK sowie Präsidien von Kommissionen.

² Pro 100 Mitglieder (immer aufgerundet auf die nächste 100er Zahl) erhalten die Sektionen je eine Delegiertenstimme, jedoch mindestens 2 Stimmen (1-200 Mitglieder 2 Stimmen, bis 300, 3 Stimmen; bis 400, 4 Stimmen usw.). Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Stimmrechte können an einen Vertreter der Sektion delegiert werden.

³ Im zweiten Quartal des Jahres findet die ordentliche DV statt. Der VS lädt die Sektionen 3 Monate vor dem Termin mit dem Datum, Zeit und der Traktandenliste ein. Die Sektionen haben 1 Monat Zeit, um Anträge einzureichen. Der VS muss bis 1 Monat vor der DV die Anträge mit ihrer Würdigung an alle Sektionen senden.

⁴ Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom VS, oder von mindestens 1/3 der Sektionen verlangt werden. Sie muss im Minimum 21 Tage im Voraus unter Angabe der Gründe vom VV einberufen werden.

⁵ Jede ordnungsgemässe DV ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, ausser die Statuten sehen ein anderes Mehr vor. Bei Stimmgleichheit muss das Geschäft zurückgezogen und neu traktandiert werden.

⁶ Die DV wird in der Regel vom Präsidium oder deren Stellvertretung im VS geleitet.

⁷ Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- b. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsvorstandes und der Geschäftsstelle auf Antrag der GPK

- c. Festsetzung des Beitrages, welchen die Sektion pro Mitglied an die SVSMF überweisen muss. Jährliche Genehmigung des SVSMF-Beitragsreglements
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Wahl des Verbandspräsidiums und des Verbandsvorstandes sowie der GPK
- f. Genehmigung des Leitbildes
- g. Behandlung von Anträgen der Sektionen und des VS. Eingabefrist mindestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung zuhanden des Verbandsvorstandes
- h. Statutenrevisionen, gemäss Artikel 17; Anpassungen im Ehrenkodex
- i. Aufnahme von Sektionen in die SVSMF
- j. Ernennung von Verbands-Ehrenmitgliedern
- k. Auflösung der SVSMF, gemäss Artikel 18ff.

10. Präsidienkonferenz

- ¹ Die PK tagt auf Verlangen des VV oder auf Antrag von Sektionen, mind. einmal jährlich.
- ² Die Aufgaben der PK sind abhängig von den Anträgen der VS oder der Sektionen.
- ³ Die PK wird durch den VS organisiert.
- ⁴ Die Präsidien der Sektionen oder deren Stellvertreter sind die Mitglieder der PK. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des VV, die GS, die Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler», die GPK sowie Präsidien von Kommissionen.
- ⁵ Die PK wird in der Regel vom Präsidium oder deren Stellvertretung im VS geleitet.
- ⁶ Der VV legt die Tagesordnung fest. Die Präsidien der Sektionen können bis 30 Tage vor der PK schriftlich von ihnen zu behandelnde Traktanden eingeben.
- ⁷ Die PK fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium der PK den Stichentscheid.
- ⁸ Die Beschlüsse der PK sind für den VV verbindlich.

11. Verbandsvorstand

- ¹ Der VS ist das Führungsorgan der SVSMF. Er vertritt die SVSMF nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.
- ² Der VS besteht aus min. 3 Mitgliedern. Die Sprachregionen und Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, die Mitglieder des VV werden durch die DV gewählt.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Bei vorzeitigen Ausschieden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten DV bestätigt

werden. Das Gleiche gilt, wenn sich der VV mit zusätzlichen Mitgliedern vergrössert.

⁵ Der VS hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Umsetzung der von der DV und PK getroffenen Beschlüsse
- b. Erarbeitung der Jahresplanung, des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- c. Information der übrigen Organe und Sektionen über sie betreffende Belange
- d. Wahl der GS und der Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler»
- e. Erlass der Geschäftsordnung und Überwachung der Tätigkeit der GS
- f. Erlass von Arbeits-Reglementen (z.B. Spesenreglement)
- g. Anpassungen der Statuten, des Ehrenkodex und des SVSMF-Beitragsreglements zu handen der DV.
- h. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihre Wahlen
- i. Einberufen des Schiedsgerichtes und/oder der Schlichtungskommission
- j. Vorbereitung und Durchführung der DV und PK
- k. Erlass einer Richtlinie für die Ernennung von Verbands-Ehrenmitgliedern der SVSMF
- l. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- m. Regelmässige Information über seine Tätigkeit im «Schweizer Strahler» und in den online Medien. U.a. auch Veröffentlichung des Jahresberichtes des Präsidiums.
- n. Bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

12. Geschäftsprüfungskommission

¹ Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich die GPK für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die neuen GPK Mitglieder müssen an der nächsten DV bestätigt werden.

³ Die GPK tritt mindestens 1x jährlich zusammen. Sie erstattet der DV schriftlich Bericht über ihre Ergebnisse und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle des VS.

⁴ Die Organe der SVSMF können der GPK weitere Kontroll- und Aufsichtsaufgaben übertragen.

13. Kommissionen

¹ Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender- oder neuer Aufgaben kann der VS Kommissionen einsetzen.

² Wenn möglich sollte in jeder Kommission ein VV Mitglied der SVSMF Einsitz nehmen. Die Präsidien der Kommissionen nehmen an den VV Sitzungen zu ihren Traktanden mit beratender

Stimme teil.

³ Die Wahlen der Kommissionsmitglieder erfolgt bei Bedarf durch den VS. Die Amtszeit erlischt mit Beendigung der/des gestellten Aufgabe/Auftrags.

14. Schiedsgericht und Schlichtungskommission

¹ Der VV verfügt über einen Pool von Personen, die bei Bedarf ein Schiedsgericht oder Schlichtungsverfahren durchführen können. Bei einem Streitfall zwischen verschiedenen Parteien/Personen oder SVSMF intern sucht das Schiedsgericht oder die Schlichtungskommission mit Hilfe eines Vergleiches eine einvernehmliche Lösung.

² Der Pool besteht aus mindestens 10 Personen. Eine Person davon muss eine juristische Ausbildung haben. Wobei die Diversität der Regionen, Sprachen und Geschlechter entsprechend vertreten sein sollte.

³ Bei einem Streitfall wird in der Regel durch das Präsidium der Kommission eine Gruppe aus dem Pool ausgewählt, die den Fall bearbeitet. Die Mitglieder der Gruppe müssen allfällige Interessenbindungen offenlegen und sich gegebenenfalls aus der Gruppe zurückziehen.

⁴ Das Schiedsverfahren ist immer vertraulich zu behandeln.

15. Geschäftsstelle

¹ Das Tagesgeschäft der SVSMF wird durch die GS vorgenommen (u.a. Konsolidierung Mitgliederdatenbank, Öffentlichkeitsarbeit, Korrespondenz, Buchhaltung)

² Die GS ist zuständig für:

- a. Den Vollzug der Beschlüsse des VS, PK und DV
- b. Die Unterstützung und Koordination von VV, PK, DV, Kommissionen und Sektionen
- c. Für die detaillierte Regelung der Aufgaben der GS erlässt der VV eine entsprechende Geschäftsordnung.
- d. Verwaltung der Datenbank und Erledigen des Zahlungsverkehrs (Jahresbeiträge, Abrechnung Schweizer Strahler), Ausstellung der Mitgliederausweis
- e. Verwalten der Daten der Abonnenten.

16. Haftung

Die SVSMF haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung der VV Mitglieder der SVSMF und der Sektionen für Verpflichtungen der SVSMF ist ausgeschlossen. Die SVSMF haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

17. Statutenrevision

Anträge zur Änderung von Dachverbands-Statuten können vom VV, PK, DV und den Sektionen eingereicht werden. Die Statutenanpassung muss in der Einladung zur DV mit den entsprechenden Änderungen publiziert werden. Für die Statutenänderung braucht es eine

Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.

18. Auflösung und Liquidation

¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SVSMF bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss analog der ordentlichen DV publiziert werden.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen der SVSMF wird an Institutionen mit ähnlichen Zweckbestimmungen übergeben.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20. Schlussbestimmungen

¹ Der Gerichtstand für Streitigkeiten ist am Sitz der Geschäftsstelle.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom **xx.xx.xxxx** genehmigt.

Sie treten per 01.01.2024 in Kraft.

21. Übergangsbestimmungen

¹ Mit den vorliegenden Statuten werden die Strukturen der SVSMF und deren Sektionen neu definiert.

² Die Sektionen müssen bis 01.01.2024 ihre Statuten entsprechend anpassen und werden dadurch integrierte Sektionen der SVSMF.

³ Ein Einzelmitglied „basierend der Statuten vom 29. August 2015“, das in keiner Sektion beheimatet ist, kann noch bis Ende 2028 als Einzelmitglied in der SVSMF bleiben, jedoch ohne Stimmrecht.

⁴Sektionen, die für die Anpassung ihrer Statuten mehr Zeit benötigen, können auch in der alten Struktur bis am 31.12.2025 in der SVSMF verbleiben.

Bern, den **xx.xx.xxxx**

Der Zentralpräsident:
Pascal Grundler

Die Zentralsekretärin:
Yvonne Bleiker Grunder